

**Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung
der Fachhochschule Stralsund
vom 30. Mai 2013**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Fachhochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 1146) wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Besonders begabte Studierende können anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen andere Prüfungsleistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass damit mindestens eine gleichwertige Leistung erbracht wird. Über die Auswahl der Studierenden und die zu erbringende andere Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. Dafür ist durch den Studierenden ein Antrag mit entsprechenden Nachweisen beim zuständigen Dezernat zu stellen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 28. Mai 2013 und der Genehmigung des Rektors vom 30. Mai 2013.

Stralsund, den 30. Mai 2013

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn**